Bericht
des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schärf, Helmer, Gabriele Proft, Dr. Pittermann, Böhm, Dr. Häuslmayer und Genossen (103/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

In der Nationalratssitzung vom 23. Jänner 1952 haben die Abgeordneten Dr. Schärf und Genossen den Antrag 103/A, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen eingebracht. Die erste Lesung über diesen Gesetzesantrag hat in der Sitzung des Nationalrates vom 31. Jänner 1952 stattgefunden. Nach Durchführung der ersten Lesung hat der Nationalrat diesen Gesetzentwurf dem Justizausschuß zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen und gleichzeitig durch Beschluß denselben beauftragt, an den Nationalrat bis spätestens 5. März 1952 Bericht zu erstatten.

Der Justizausschuß hat diesen Gesetzesvorschlag in seinen Sitzungen vom 21. Feber und vom 28. Feber 1952 in Beratung gezogen. Als Berichterstatter für den Ausschuß wurde Abgeordneter Dr. Pittermann gewählt. In der ersten Sitzung des Justizausschusses wurde die Generaldebatte über den Gesetzesvorschlag durchgeführt. In der gleichen Sitzung haben die Abgeordneten Dr. Maleta und Genossen einen Entschließungsantrag vorgelegt, nach welchem durch Schaffung einer Novelle zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 163, erreicht werden soll, daß im Falle Starhemberg das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes durchgeführt, aber gleichzeitig Vorsorge getroffen wird, daß der Eigentümer über die rückerhaltenen Vermögenschaften bis zum Abschluß des eingeleiteten Strafverfahrens nach § 58 StG. nicht verfügen kann. Über Beschluß des Justizausschusses wurden die zuständigen Ministerien ersucht, ein Gutachten über die Verfassungsmäßigkeit des Antrages der Abgeordneten Dr. Schärf und Genossen und die legistische Formulierung für die in der Entschließung zum Ausdruck gebrachten Absichten vorzulegen.

In der Sitzung vom 28. Feber 1952 wurde die Spezialdebatte über den Antrag der Abgeordneten Dr. Schärf und Genossen durchgeführt und gleichzeitig ein von den Abgeordneten Dr. Maleta und Genossen vorgelegter Gesetzentwurf für eine Novelle zum Verwaltergesetz in Beratung gezogen. An der Debatte über diese Gesetzesvorlagen haben sich außer dem Berichterstatter fast alle Mitglieder des Justizausschusses beteiligt.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wurden der Antrag 103/A der Abgeordneten Dr. Schärf und Genossen mit 10 gegen 8 Stimmen und der Antrag Dr. Maleta und Genossen mit 9 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Mangels einer Mehrheit können daher die beiden Gesetzesvorschläge nicht als Antrag des Justizausschusses dem Nationalrat vorgelegt werden. Hingegen haben die Abgeordneten Dr. Pittermann und Genossen den unter A beigedruckten und die Abgeordneten Dr. Maleta und Genossen den unter B abgedruckten Gesetzesvorschlag als Minderheitsanträge angemeldet. /A /B

Als Berichterstatter des Justizausschusses für das Haus wurde Abgeordneter Max Eibegger gewählt.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 28. Feber 1952.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Nemetz,
Obmann.

Minderheitsanträge.

/A

Die gefertigten Abgeordneten beantragen folgendes Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen:

Bundesgesetz vom 1952, über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Eine Person, die in führender oder doch einflußreicher Stellung in Zusammenarbeit mit einer auswärtigen Macht oder mit deren Unterstützung etwas unternommen, was zur Zerstörung oder Ausschaltung der verfassungsmäßigen Einrichtungen der demokratischen Republik Österreich beigetragen hat, kann den Anspruch als geschädigter Eigentümer (Anteilsberechtigter, Berechtigter) nach Rückstellungsgesetzen nicht geltend machen. Das gleiche gilt für die Erben dieser Person.

§ 2. (1) Wurde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Rückstellung an eine Person, deren Zugehörigkeit zu der im § 1 gekennzeichneten Gruppe glaubhaft gemacht wird, durch rechtskräftiges Erkenntnis (Bescheid) bereits verfügt, so ist das Erkenntnis (Bescheid) auf Antrag des Rückstellungsgegners oder der Finanzprokuratur von der Behörde, die zur Entscheidung in erster Instanz zuständig war, aufzuheben. Das Rückstellungsverfahren tritt in diesem Falle in den Stand vor der aufgehobenen Entscheidung zurück; wurde das Vermögen auf Grund der aufgehobenen Entscheidung bereits zurückgestellt oder dann veräußert, so hat dies auf die neue Entscheidung keinen Einfluß. Falls in einem solchen Rückstellungsverfahren mit gesonderter Erkenntnis auch dem Rückstellungsgegner ein Anspruch zuerkannt worden war, verliert auch dieses Erkenntnis seine Wirksamkeit.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der in Abs. 1 genannten Behörde gestellt werden.

(3) Während des Verfahrens kann über Antrag die öffentliche Verwaltung im Sinne und nach den Bestimmungen des Verwaltergesetzes BGBl. Nr. 157/1946 verfügt werden. Wird der Antrag von der Finanzprokuratur gestellt, so ist die öffentliche Verwaltung vom Bundesministerium für Finanzen gleichzeitig zu verfügen.

§ 3. (1) Vermögen, die auf Grund der aufgehobenen Entscheidung bereits geleistet wurden, sind vom Inhaber zurückzustellen, soweit sie nicht ein Dritter gutgläubig erworben hat; in diesem Falle hat der Veräußerer den Verkehrswert zu leisten. Ein gutgläubiger Erwerb liegt nicht vor, wenn das Vermögen nach dem 6. Jänner 1952 erworben wurde.

(2) Die Entscheidung ist in dem nach § 2 zu fällenden Erkenntnis (Bescheid) zu treffen. Dem Erwerber kommt Parteistellung zu.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien, die für die Vollziehung des jeweils in Frage kommenden Rückstellungsgesetzes zuständig sind, betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1:

Es wird bestimmten Personen der Anspruch auf Rückstellung von Vermögen, den sie nach den Bestimmungen der Rückstellungsgesetze erheben können, entzogen.

Voraussetzungen dazu sind: Teilnahme in führender oder einflußreicher Stellung an einem Unternehmen, mit Unterstützung oder in Zusammenarbeit mit einer auswärtigen Macht, das zur Zerstörung oder Ausschaltung der verfassungsmäßigen Einrichtung der demokratischen Republik Österreich beigetragen hat. Das Unternehmen der betroffenen Person muß zur Zerstörung oder Ausschaltung verfassungsmäßiger Einrichtungen beigetragen haben; es ist nicht erforderlich, daß es der einzige Grund dafür war.

Zu § 2:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich der in § 1 genannten Person auch bei bereits rechtskräftigen Erkenntnissen (Bescheiden). Das Verfahren auf Aufhebung des Rückstellungserkenntnisses ist von der Behörde, die in erster

Instanz zuständig war, aufzuheben. Wird der Aufhebungsantrag von der Finanzprokuratur erhoben, dann ist gleichzeitig mit dem Antrag vom Bundesministerium für Finanzen ein öffentlicher Verwalter zu bestellen, der bis zur erfolgten Entscheidung im Amt zu belassen ist. Wird der Antrag von anderen gestellt, dann kann über deren Antrag ein öffentlicher Verwalter bestellt werden.

Zu § 3:

Soweit Vermögen auf Grund eines vorher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses bereits veräußert und geleistet wurde, kann dieses zurückgefordert werden. Ein gutgläubiger Dritter soll jedoch geschützt werden, da er es ja im Vertrauen auf eine zur Zeit des Erwerbes geltende Rechtsordnung erworben hat. Dies kann beispielsweise auf bereits erfolgte Erwerbung von Liegenschaftseigentum durch Dritte zutreffen.

Ein gutgläubiger Erwerb soll jedoch von dem Zeitpunkt an ausgeschlossen werden, an dem der Wille der Mehrheit des österreichischen Volkes erkennbar war, den im § 1 genannten Personen das Recht auf Rückstellung abzuerkennen. Diese Bestimmung soll gleichzeitig eine Vermögensverschiebung in jener Zeit verhindern, in der die Aufhebung des Rückstellungsanspruches in Schwebe ist.

Die Behörde, die gemäß § 2 zur Aufhebung des Rückstellungserkenntnisses angerufen wurde, entscheidet auch in der Sache über die Rechte gutgläubiger oder nicht gutgläubiger Personen.

Dr. Pittermann Mark Eibegger Marchner Ferdinanda Flossmann Czernetz

Skritek Marianne Pollak

B

Die Abgeordneten Dr. Maleta und Genossen stellen den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1952, womit das Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, neuerlich abgeändert wird (2. Verwaltergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 163, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 2 a. Ein öffentlicher Verwalter im Sinne des § 1 ist für Vermögenschaften (Vermögensrechte) (§ 1 Abs. 2) zu bestellen, die dem geschädigten Eigentümer auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt worden sind, wenn der Staatsanwalt gegen diesen Eigentümer die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. beantragt hat. Eine nach der Rückstellung vorgenommene Verfügung über solche Vermögenschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters nicht entgegen."

2. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein öffentlicher Verwalter ist auch für Vermögenschaften (Vermögensrechte) von Personengemeinschaften und juristischen Personen zu bestellen, an denen maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 a dieses Bundesgesetzes fallen oder die unter maßgebendem Einfluß solcher Personen stehen."

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „in § 2, lit a bis e" durch die Worte „in § 2 lit a bis e und in § 2 a" ersetzt.

4. Nach § 18 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 18 a. (1) Eine öffentliche Verwaltung gemäß § 2 a ist aufzuheben,

1. sobald der Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung der Voruntersuchung rechtskräftig abgewiesen worden ist,

2. sobald das Strafverfahren auf andere Art als durch Verurteilung wegen Verbrechens nach § 58 StG. rechtskräftig beendet worden ist,

3. mit dem Ablauf von drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über den Zuspruch aller im Strafverfahren geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche, jedoch längstens mit Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft des verurteilenden Straferkenntnisses.

(2) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung findet eine Anhörung der im § 14 genannten Berufsvertretungen nicht statt."

5. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesellschaften oder sonstigen Teilhabern, die unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2 a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt."

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 213/1947, bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1960 mit der Maßgabe außer Kraft, daß das Verwaltergesetz von diesem Zeitpunkt an in jener Fassung weiterzugelten hat, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes in Geltung gestanden ist.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Dr. Maleta Ing. Raab Sebinger Prinke

Zweiter Bericht

des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Doktor Schärf, Helmer, Gabriele Proft, Dr. Pittermann, Böhm, Dr. Häuslmayer und Genossen (103/A), betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen.

Da der Bericht des Justizausschusses vom 28. Feber 1952 mit Zustimmung des Nationalrates vom Justizausschuß zurückgenommen worden ist, hat der Justizausschuß anschließend an die unterbrochene Sitzung des Nationalrates die Verhandlungen in der gegenständlichen Angelegenheit wieder aufgenommen.

Der Berichterstatter für den eingangs bezeichneten Antrag im Justizausschuß, Abgeordneter Dr. Pittermann teilte mit, daß Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Figl einen Lösungsvorschlag durch den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ausarbeiten ließ. Auf Grund dieses Sachverhaltes betrachtete Abgeordneter Dr. Pittermann seine Aufgabe als Berichterstatter im Ausschuß für beendet. Über seinen Antrag wurde der Abgeordnete Eibegger zum Berichterstatter bestellt.

Berichterstatter Eibegger erläuterte die vorliegenden Gesetzesvorschläge des Bundeskanzleramtes und erklärte, dieselben als Anträge des Berichterstatters aufzunehmen.

/1 Der erste Entwurf eines Bundesgesetzes beinhaltet eine Novelle zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 167/1946 (2. Verwaltergesetznovelle).

Darnach soll das Verwaltergesetz durch eine Bestimmung des Inhaltes ergänzt werden, daß die Bundesregierung einen öffentlichen Verwalter für Vermögenschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, zu bestellen hat, wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

Der weitere Gesetzestext bestimmt, daß dieser Verdacht insbesondere vorliegt, wenn der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 Strafgesetz beantragt hat.

Eine so bestellte Verwaltung ist von der Bundesregierung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der Gesetzentwurf bringt ferner hinsichtlich der Vollziehung der gegenständlichen Novelle gegenüber den sonstigen im Verwaltergesetz enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen eine Änderung dahin, daß die Vollziehung der vorliegenden Novelle ausschließlich der Bundesregierung obliegt.

Ein weiterer, hiermit in Verbindung stehender Gesetzesantrag beinhaltet eine Novelle zum Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946. Mit dieser beantragten Novelle wird bestimmt, daß ein nach dem Ersten Rückstellungsgesetz gefällter Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Genehmigung der Bundesregierung bedarf, wenn und insolange eine öffentliche Verwaltung nach § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorher bezeichneten Gesetzesantrages besteht. Die Bundesregierung hat die erforderliche Genehmigung zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen. /2

Artikel II dieser Novelle enthält die sich aus der Sache ergebende Übergangsbestimmung, daß nur grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes auf Grund eines Rückstellungsbescheides (Erkenntnisses) nach dem Ersten Rückstellungsgesetz auch dann die Genehmigung der Bundesregierung erforderlich ist, wenn der Grundbuchsantrag zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt ist; dies soll unabhängig davon sein, ob innerhalb des genannten Zeitraumes ein öffentlicher Verwalter nach den neuen Bestimmungen bestellt worden ist.

An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Pfeifer, Dr. Maleta und Mark.

Der Justizausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwürfen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. März 1952.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Nemecz,
Obmann.

/1

Bundesgesetz vom womit das Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, neuerlich abgeändert wird (2. Verwaltergesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 163, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 2 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 2 a. (1) Die Bundesregierung hat für Vermögenschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, öffentliche Verwalter zu bestellen, wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

(2) Ein Verdacht im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Staatsanwalt gegen diese Person die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. beantragt hat, oder wenn die in Abs. 1 näher bezeichneten Handlungen offenkundig sind oder wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögenschaften (Vermögensrechte) wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten oder endlich dann, wenn sich die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer bei ihren im Abs. 1 genannten Unternehmungen in führender oder doch einflußreicher Stellung befinden oder befunden haben.

(3) Die Bundesregierung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen."

2. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein öffentlicher Verwalter ist auch für Vermögenschaften (Vermögensrechte) von Personengemeinschaften und juristischen Personen zu bestellen, an denen maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 a dieses Bundesgesetzes fallen oder die unter maßgebendem Einfluß solcher Personen stehen."

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „in § 2, lit. a bis e" durch die Worte „in § 2 lit. a bis e und in § 2 a" ersetzt.

4. Nach § 18 wird eingefügt:

„Sonderbestimmungen für öffentliche Verwaltungen gemäß § 2 a.

§ 18 a. (1) Befugnisse, die nach den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zustehen, kommen bei öffentlichen Verwaltungen gemäß § 2 a der Bundesregierung zu.

(2) Eine Anhörung der im § 14 genannten Berufsvertretungen durch die Bundesregierung unterbleibt."

5. § 19 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2 a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt."

6. § 30 hat zu lauten:

„§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut."

Artikel II.

Eine in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes getroffene Verfügung über die im Art. I genannten Vermögenschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes nicht entgegen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Bundesgesetz vom , womit das Erste Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 3 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 3a. Wenn und insolange eine öffentliche Verwaltung nach § 2a des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der 2. Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. , besteht, bedarf ein Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Genehmigung der Bundesregierung; die Genehmigung ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen."

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut."

Artikel II.

Ein Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946, bedarf für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes auch dann der Genehmigung der Bundesregierung, wenn der Grundbuchsantrag in der Zeit zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, ohne Rücksicht darauf, ob ein öffentlicher Verwalter im Sinne des § 2a des Verwaltergesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in der Fassung der 2. Verwaltergesetznovelle vom , BGBl. Nr. , innerhalb des genannten Zeitraumes bestellt worden ist. Die Frist zur Erhebung des Rekurses, der der Finanzprokuratur gegen eine dieser Bestimmung zuwiderlaufende grundbücherliche Eintragung zusteht, beginnt frühestens mit dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu laufen.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.